



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

# Armut bedroht die Demokratie

## WSI-Studie zur Einkommensverteilung schreckt auf

Die Einkommensungleichheit in Deutschland wächst. Sie hat während der Corona-Krise nochmals zugelegt und 2022 so gut wie gar nicht abgenommen. Auch die Armut hat sich weiter erhöht. Das geht aus dem neuen Verteilungsbericht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung hervor. Die Autor\*innen der WSI-Studie, Jan Brülle und Dorothee Spannagel, betonen, dass wachsende Einkommensungleichheit und steigende Armut im Land und ihre Folgen in der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Betroffenen auch die Zukunft der Demokratie bedrohen können. Mehr als die Hälfte der Armen habe z.B. kaum Vertrauen in die Politik, jede dritte Person stehe dem Rechtssystem mit Misstrauen gegenüber.

Verschiedene Daten der Studie deuten laut Darstellung im Rundbrief Böckler Impuls 17/2023, auf den im Folgenden im wieder Bezug genommen wird, darauf hin, dass sich die Einkommensunterschiede in der Bundesrepublik seit einiger Zeit vergrößern. So hat z.B. das oberste Fünftel der Einkommen von 2010 bis 2019 etwa das 4,3-fache des Einkommens des unteren Fünftels der bundesdeutschen Gesellschaft zur Verfügung. Im Jahr 2020 ist es schon das 4,5-Fache, 2021 das 4,7-Fache. Für 2022 beträgt das Verhältnis 4,6.

Auch die Einkommensarmut ist deutlich gewachsen. Als arm gelten laut wissenschaftlicher Übereinkunft Menschen, deren durchschnittliches Haushaltseinkommen

### INHALT

- **Armut bedroht die Demokratie**
- **Höhe der Regelsätze in 2024**
- **Was ist im Regelsatz 2024 enthalten?**
- **BSG-Urteile**
- **Italien schafft Bürgergeld ab**



weniger als 60 Prozent des Einkommens gleich großer Haushalte beträgt. Für einen Alleinstehenden-Haushalt entsteht danach Armut in Deutschland ab höchstens etwa 1200 Euro verfügbarem Einkommen im Monat. Als streng arm gelten Personen, die nicht einmal auf 50 Prozent des mittleren Einkommens kommen. Für einen Alleinstehenden-Haushalt liegt diese Marke momentan bei ca. 1000 Euro monatlich in der Geldbörse.

Gelten im Jahr 2010 noch 14,5 Prozent der Bevölkerung arm, so sind es 2022 schon 16,7 Prozent. In 2010 befinden sich ‚nur‘ 7,7 Prozent der Bevölkerung in strenger Armut – bis 2022 wächst dieser Anteil auf 10,1 Prozent. Besonders oft betroffen sind z.B. alleinstehende Rentner\*innen aus Ostdeutschland und Alleinerziehende im ganzen Land. Von 2021 auf 2022 sinkt die Armutsquote etwas ab. Als mögliche Erklärung dafür benennt die WSI-Studie die Entlastungsmaßnahmen, die die Ampel-Regierung im Zuge der Corona-Krise auf den Weg gebracht habe. Davon hätten zwar auch obere Einkommensgruppen profitiert. Doch hätten sich die Maßnahmen der Bundesregierung im Verhältnis wohl etwas mehr zu Gunsten der Armutsbevölkerung ausgewirkt. Sie seien aber nicht mehr gewesen als „ der berühmte Tropfen auf dem heißen Stein“.

Die WSI-Studie zeigt auch auf, wie sehr Armut auch in der Bundesrepublik mit starken alltäglichen Einschränkungen

Fortsetzung auf Seite 2



## Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

gen verbunden ist. Bereits vor Beginn der großen Inflationswelle kann sich z.B. jeder sechste Mensch keine neue Kleidung leisten, dessen Einkommen sich dauerhaft, d.h. fünf oder mehr Jahre, unter der Armutsgrenze befindet. Bei denen, die nicht durchgehend, sondern nur zeitweilig arm sind, ist etwa jede\*r Zwölfte betroffen. Sechs von zehn dauerhaft Armen und jede dritte zeitweilig arme Person haben keine finanziellen Rücklagen. Vier Prozent der dauerhaft Armen müssen in der Wohnung frieren, fünf Prozent fehlt das Geld für den Kauf neuer Schuhe.

Daher haben arme Menschen oft große Sorgen mit Blick auf ihre eigene wirtschaftliche Situation. Gleiches gilt in punkto Lebenszufriedenheit und bei der Gesundheit. Mehr als jede dritte der dauerhaft und jede vierte der zeitweilig armen Personen macht sich z.B. große Sorgen um die eigene Gesundheit. Unter den Reichen sind dagegen weniger als ein Zehntel so besorgt. Sie sind mit ihrem Leben zufrieden. Im alltäglichen Umgang mit anderen Menschen wird soziale Ungleichheit ebenfalls erlebt: 24 Prozent der dauerhaft Armen sagen, dass andere auf sie herabsehen. Dagegen nehmen das nur 8 Prozent der Personen mit mittleren Einkommen und nur 3 Prozent der Einkommensreichen so wahr.

Brülle und Spannagel weisen darauf hin, dass die erlebten Unterschiede in punkto sozialer Anerkennung und Missachtung „eine Entfremdung unterer Einkommensklassen von der Gesellschaft, aber auch vom politischen System begünstigen“. In Bezug auf Politikerinnen und Politiker sprechen z.B. 58 der dauerhaft und 54 Prozent der zeitweilig Armen von geringem Vertrauen. Allerdings zeigt knapp die Hälfte der Menschen mit mittleren Einkommen hier ebenfalls erhebliches Misstrauen. Nur unter Einkommensreichen erwecken Parteien und Politiker\*innen größeres oder großes Vertrauen.

Die WSI-Studie stellt eine sich vertiefende Spaltung der Gesellschaft fest. Arme Menschen brauchen mehr Geld zum Leben, fordern die beiden Autoren daher. Bürgergeld und Sozialhilfe seien endlich auf eine armutsfeste Höhe anzuheben. Auch eine ausreichend hohe Kindergrundsicherung könne die Armut verringern. Ferner brauche es eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns und eine Stärkung der Tarifbindung, um Armut trotz Arbeit einzudämmen. Ebenso seien mehr passgenau zugeschnittene berufliche Qualifizierungen, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie ein Ausbau der Kinderbetreuung erforderlich.

Reiche und Superreiche sollten dagegen stärker als bisher zur Kasse gebeten werden, so Brülle und Spannagel. Das könne mit einem höheren Spitzensteuersatz, einer stufenweise ansteigenden Vermögenssteuer sowie dem Schließen von bisher „durchaus gewollten“ Schlupflöchern in der Erbschaftssteuer geschehen. Doch solle es bei Vermögens- und Erbschaftssteuer hohe Steuerfreibeträge geben. Das Ziel sei nicht, die Steuern für die Mittelschicht zu erhöhen. Vielmehr müssten Reiche einen größeren Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

QUELLE: Jan Brülle/ Dorothee Spannagel: Einkommensungleichheit als Gefahr für die Demokratie, WSI-Verteilungsbericht 2023, WSI-Report Nr. 90, November 2023; <https://tinyurl.com/mpvk5dv>



## Bildung und Teilhabe nur im Ausnahmefall

Nur etwa jedes sechste aller Kinder zwischen sechs und unter 15 Jahren erhält im Bundesdurchschnitt die bis zu 15 Euro im Monat, die Kinder in Familien im Bürgergeld-Bezug z.B. zur Finanzierung von Vereinsaktivitäten bekommen können. Dabei gibt es dramatische Unterschiede: Während in Schleswig-Holstein im Schnitt in 2022 für 58% aller Kinder der Altersgruppe im Leistungsbezug die erwähnten 15 Euro bewilligt worden sind, sind es in Rheinland-Pfalz gerade 8%. In der Hansestadt Lübeck bekommen 2022 respektable 93,8 Prozent solche Leistungen bewilligt, in der 60 km entfernten Hansestadt Hamburg dagegen nur lächerliche 9,1 Prozent!

Das ergibt sich aus einer gerade von der Forschungsstelle des Paritätischen Gesamtverbands veröffentlichten Studie zur Förderung der sozialen Teilhabe mittels des Bildungs- und Teilhabepakets. Hier geht es zur Studie: <https://tinyurl.com/2p926d55>

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Beteiligung an Bildungs-, Musik- oder Sportangeboten ermöglichen. Doch offenbar ist vielen Anspruchsberechtigten diese Leistung gar nicht bekannt. Vielerorts schaffen es die Jobcenter auch nicht, darüber einfach und in verständlicher Sprache zu informieren. Zudem ist die Antragsstellung oft schwierig und aufwändig sowie von dem Verdacht geprägt, dass die Eltern das Geld für Teilhabe nicht an ihre Kinder weitergeben würden. Dass es auch anders geht, zeigt z.B. Flensburg, wo die 15 Euro im Monat einfach an antragstellende Betroffene ausgezahlt werden, die dann nur die Belege für die Ausgaben ein Jahr lang aufbewahren müssen.



## **BSG** **Rechtsprechung zum** **Bürgergeld**

*BSG vom 6.6.2023 (B 4 AS 5/22 R):* Der Zuschuss des Jobcenters zum Beitrag für die private Krankenversicherung ist auf den Betrag begrenzt, den Leistungsberechtigte zahlen müssten, wenn sie in einer privaten Krankenkasse im Basistarif versichert wären. Diese Regelung in § 26 Abs. 1 SGB II ist abschließend und vorrangig, so das BSG. Deshalb komme auch die Bewilligung eines Mehrbedarfs nicht in Frage, wenn der Beitrag über dem Basistarif liege.

*BSG vom 20.9.2023 (B 4 A 8/22 R):* Das BSG erklärt, dass ausländische Staatsbürger\*innen und ihre Familienmitglieder u.a. Anspruch auf Leistungen nach SGB II („Hartz IV“) haben, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren für gewöhnlich in der Bundesrepublik aufhalten. Die Betroffenen müssten sich dabei seit der ersten Anmeldung bei der Meldebehörde durchgängig in Deutschland aufhalten, unterbrochen nur durch kurze Heimataufenthalte. Ggf. würde bei längerem Auslandsaufenthalt die 5-Jahres-Frist nach der Rückkehr ins Inland neu zu laufen beginnen. Ein nur kurz unterbrochener fünfjähriger Aufenthalt im Bundesgebiet öffnet dann den Weg zu SGB-2-Leistungen. Wenn Betroffene im Anschluss daran nicht durchgängig im Inland gemeldet seien, bringe das keine Nachteile mehr für sie, so das BSG.

*BSG vom 20.9.2023 (B 4 AS 12/22 R):* Erwerbsfähige Obdachlose haben nach der Erreichbarkeitsanordnung Anspruch auf SGB-2-Leistungen, wenn sie täglich zum Jobcenter kommen und dort nach Post vom Amt für sie fragen. Betroffene sind laut BSG demgegenüber jedenfalls nicht vorrangig zur Einrichtung einer Postanschrift z.B. bei einer Obdachloseneinrichtung verpflichtet.

*BSG vom 27.9.2023 (B 7 AS 13/22 R):* Das BSG tut sich schwer mit der „temporären Bedarfsgemeinschaft“, also wenn ein Kind abwechselnd bei seiner Mutter und sei-

## **In eigener** **Sache**



Ab dem neuen Jahr – 2024 – wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher\*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

nem Vater lebt. Dies könne bedeuten, dass zeitweilig auch der Vater und das Kind eine Bedarfsgemeinschaft bilden würden. Dafür sei aber Voraussetzung, dass so wie die Mutter auch der Vater Anspruch auf SGB-2-Leistungen vom Jobcenter habe, was jedoch im vorliegenden Fall bisher nicht geklärt sei, meint das BSG.

Ob sich die Eltern die Erziehung des Kindes etwa zu gleichen Teilen oder in einem anderen Verhältnis aufteilen, geht laut BSG ebenfalls nicht aus den Gerichtsakten hervor. Das sei aber wichtig, um die Höhe des Leistungsanspruchs der Mutter zu bestimmen, z.B. in Bezug auf einen Mehrbedarf für Alleinerziehung, der möglicherweise zwischen beiden Eltern geteilt werden müsste.

Das BSG kann daher nicht abschließend entscheiden. Es verweist wegen der noch fehlenden Informationen den Fall an die vorherige Gerichtsinstanz zurück.

*BSG vom 27.9.2023 (B 7 AS 10/22 R):* Wenn das Jobcenter nicht darauf hinweist, dass Betroffene Widerspruch gegen einen Bescheid auch in elektronischer Form einlegen können, ist die Rechtsbehelfsbelehrung laut BSG unvollständig. Das ergibt sich aus § 84 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wo der elektronische Widerspruch neben dem Widerspruch in schriftlicher Form und dem zur Niederschrift in der Behörde als eigene Form aufgeführt wird. In der Folge verlängert sich nach § 66 Abs. 2 SGG die Widerspruchsfrist gegen Bescheide ohne oder mit unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung dann von einem Monat auf ein Jahr.

Erläuternd weist das BSG darauf hin, dass es für die Verlängerung der Widerspruchsfrist keine Rolle spielt, ob das Jobcenter per Mail eingelegte Widersprüche auch tatsächlich bearbeiten kann.



## **BSG** **Rechtsprechung zur** **Sozialhilfe**

*BSG v.20.09.2023 (Az. B 8 SO 22/22 R):* Das BSG urteilt, dass Beiträge für die Sterbeversicherung der Klägerin nach § 82 Abs. 2 SGB XII von der Altersrente abgezogen werden müssen. Das ergebe sich aus § 33 Abs. 2 SGB XII. Danach habe das Sozialamt Beiträge für eine vor Beginn des Leistungsbezugs vorhandene Sterbegeldversicherung zu übernehmen, sofern sie nicht als Freibetrag von vorhandenem Einkommen abzuziehen seien, soweit die Versicherung angemessen ist. Das sei der Fall, wenn die Versicherung in den Punkten Prämienhöhe und Versicherungssumme nicht wesentlich von anderen am Markt angebotenen Versicherungen abweiche. Außerdem müsse sichergestellt sein, dass die Versicherung nur für den Sterbefall fällig werde. Eine Begründung dafür, weshalb die Versicherung abgeschlossen wurde, sei dagegen nicht nötig.

## Italien schafft Bürgergeld ab

Nach der Regierungsübernahme der extrem rechten Partei Fratelli d'Italia brechen für Arbeiter\*innen, Arbeitslose und Arme sehr schwere Zeiten an. Unter Ministerpräsidentin Giorgia Meloni hat ein massiver Sozialabbau eingesetzt. Ab nächstem Jahr soll der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, also dem italienischen Gegenstück zu Sozialhilfe und „Hartz IV“, drastisch beschränkt werden. Nur noch Haushalte mit Menschen über 60, solche mit Behinderungen oder mit minderjährigen Kindern können dann eine „Eingliederungsbeihilfe“ von maximal 500 Euro monatlich erhalten. Alle anderen Menschen gelten als offiziell „arbeitsfähig“. Für sie soll es kein Bürgergeld (auf Italienisch „reddito di cittadinanza“) mehr geben.

Dies geschieht vor dem Hintergrund einer sehr schwierigen sozialen Situation, wie ver.di publik (Ausgabe 7/2023) berichtet: „In Italien gibt es keinen Mindestlohn, die Gehälter sind niedrig, die Arbeitsverträge sind meist befristet, die Jugendarbeitslosigkeit und die Lebenshaltungskosten hoch. Insgesamt 13 Prozent der Italienerinnen gelten als so arm, dass sie nicht einmal genug Geld für Grundbedürfnisse haben.“

Die italienische Regierung erwartet sich durch die Abschaffung des Bürgergeldes Einsparungen in Milliardenhöhe. Sie rechtfertigt den von ihr betriebenen Kahlschlag im Sozialsystem damit, dass Betroffene nur durch Arbeit ihre Armut überwinden könnten. Tatsächlich gibt es aber insbesondere im Süden Italiens, wo die Arbeitslosigkeit mit knapp 15% fast dreimal so hoch ist wie im industrialisierten Norden, praktisch keine reguläre Arbeit, wie das ZDF am 1.11.2023 berichtet (<https://tinyurl.com/35ac4xja>). So gut wie alles, was es dort gibt, ist Schwarzarbeit, die sehr schlecht bezahlt wird.



Wir freuen uns, dass im Herbst 2023 in Berlin, von wo das Foto stammt, sowie in anderen Städten im Rahmen der Aktionswoche des Bündnisses „AufRecht bestehen“ Aktionen zur Verteidigung des Sozialstaats und zur Abschaffung von Armut stattgefunden haben. Herzlichen Dank allen daran Beteiligten!



Das nächste A-Info (Nr. 215) erscheint voraussichtlich im Februar 2024.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 28.11.2023.

So wundert es nicht, dass Expert\*innen am Sinn des Bürgergeld-Stopps zweifeln: „Ich glaube, dass dies nicht mehr Arbeitsplätze schaffen wird, sondern nur mehr Verzweiflung“, zitiert das ZDF Enrica Morlicchio, eine der führenden Armutsforscherinnen in Italien. Bei erwerbslosen und prekär beschäftigten Menschen geht mittlerweile schlicht Existenzangst um. Betroffene reißen sich inzwischen darum, in ein Programm von Lebensmittelspenden zu kommen, um wenigstens dem drohenden Hunger entkommen zu können.

## Dokumentation der Tagung „Praxis und Perspektiven des Bürgergeldes“

Am 2.11. und am 3.11.2023 fand in Berlin die von der Stiftung Menschenwürde und Arbeitswelt geförderte Tagung „Praxis und Perspektiven des Bürgergeldes“ statt. An der Tagung haben Personen aus dem gesamten Bundesgebiet teilgenommen. Die Teilnehmenden arbeiten in gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen, Beratungsstellen für Erwerbslose und prekär Beschäftigte sowie unabhängigen, aber gewerkschaftsnahen Erwerbsloseninitiativen mit.

Näheres zu den Ergebnissen der Diskussion um aktuelle Probleme des Bürgergeldes und seiner Verwaltung durch die Jobcenter an, aus der auch Forderungen für dringend notwendige Verbesserungen ableitbar sind, findet ihr hier: <https://www.erwerbslos.de/veranstaltungen/826-dokumentation-der-tagung-praxis-und-perspektiven-des-buergergeldes-nov-2023>

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen wünscht allen Lesern und Leserinnen des A-Infos einen schönen und entspannten Jahreswechsel sowie ein erfolgreiches Jahr 2024!



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler  
Stiftung** 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Fotos: Nationale Armutskonferenz; KOS

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

# Hartz IV-Leistungen ab 1.1.2024 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe		
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere u. nicht erwerbsfähige Behinderte** (17%) § 21 Abs. 2	Erwerbsfähige Behinderte (35%) § 21 Abs. 4*
<b>Stufe 1:</b> Alleinstehende u. Alleinerziehende sowie Personen mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1	<b>563</b> <b>(+ 61)</b>	12,95	95,71	197,05
<b>Stufe 2:</b> Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	<b>506</b> <b>(+ 55)</b>	11,64	86,02	177,10
<b>Stufe 3:</b> Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ab 18 bis 24 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	<b>451</b> <b>(+ 49)</b>	10,37	76,67	157,85
<b>Stufe 4:</b> Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	<b>471</b> <b>(+51)</b>	6,59	80,07	164,85
<b>Stufe 5:</b> Kinder 6 bis 13 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>390</b> <b>(+ 42)</b>	4,68	–	–
<b>Stufe 6:</b> Kinder bis 5 Jahre Sozialgeld, § 23 Nr.1	<b>357</b> <b>(+ 39)</b>	2,86	–	–

\* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben  
\*\* Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“; für Stufe 1 nur im SGB XII möglich.

Bei den Erwachsenen liegt die Erhöhung zwischen 11,7 und 11,8%. Bei Kindern bis 5 Jahren, 6 bis 13 Jahren und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sind es 11,6% bis 11,9%.

Mehrbedarf volljährige Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II		2 Kinder ab 7, davon mindestens eines ab 16 J.	135,12
1 Kind unter 7 J.	202,68	2 Kinder, beide unter 16 J.	202,68
1 Kind ab 7 J.	67,56	3 Kinder	202,68

## Für Regelbedarfe, die zum Leben reichen!

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 bildet die Grundlage des neuen Regelbedarfs-Bemessungsgesetzes. Auf dieser Grundlage hat der Bundestag im Rahmen des Bürgergeldgesetzes die aktuellen Regelbedarfsstufen für 2024 erlassen. Unsere Kritik an der Art und Weise, wie die Regelbedarfe bisher bemessen werden, trifft auch für dieses Gesetz zu. Wir fordern in diesem Zusammenhang:

➡ Keine willkürlichen Streichungen von Verbrauchspostitionen!

➡ Berücksichtigung der verdeckten Armut – keine Zirkelschlüsse!

➡ Statt beliebiger Einschränkung der Referenzgruppe muss diese so groß gewählt werden, dass eine hinreichende Datenbasis insbesondere zur fundierten Berechnung der Kinderregelsätze entsteht und das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistet ist!

Darüber hinaus sollte der Abstand zur gesellschaftlichen „Mitte“ nicht zu groß werden, gemäß dem Modell von Becker und Tobsch: <https://tinyurl.com/y3t4698t>

## Wie viel Geld ist für was in den Hartz IV-Sätzen enthalten?

EVS Nr.	EVS-Abteilungen und Beispiele für Einzelpositionen	Alleinstehende	Partner jeweils	Erwachsene zw. 18-24 J.	Jugendliche 14-17 J.	Kind 6-13 J.	Kind bis 5 J.
		in Euro					
1+2	<b>Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke</b>	195,36	175,58	156,50	207,81	152,84	117,13
	<i>pro Tag</i>	6,42	5,77	5,15	6,83	5,02	3,85
3	<b>Bekleidung, Schuhe u. ä.</b>	46,73	42,00	37,43	56,19	47,27	57,12
	Kauf von Bekleidung	34,57	31,07	27,69	32,97	33,07	42,55
	Kauf von Schuhen	11,26	10,12	9,02	10,13	13,61	11,46
4	<b>Wohnen, Energie und Instandhaltung,</b>	47,74	42,91	38,24	25,58	17,98	11,17
	darin Strom	45,66	41,04	36,58	23,88	17,28	10,10
5	<b>Innenausstattung u. Haushaltsgeräte, z.B.</b>	34,29	30,82	27,47	21,48	16,69	20,49
	Kühlschrank etc.	2,20	1,97	1,76	0,00	0,00	0,00
	Waschmaschine etc.	2,14	1,92	1,71	0,00	0,00	0,00
6	<b>Gesundheitspflege (u.a. Rezeptgebühren, rezeptfreie Medikamente)</b>	21,51	19,33	17,23	13,89	10,30	10,42
7	<b>Verkehr (Pkw, Fahrrad, Bus und Bahn)</b>	50,50	45,39	40,45	29,72	31,04	32,84
8	<b>Nachrichtenübermittlung (Post, Tel., Internet)</b>	50,33	45,24	40,32	33,77	33,81	31,24
9	<b>Freizeit, Unterhaltung, Kultur, u.a.</b>	54,95	49,39	44,02	49,50	55,85	57,16
	Spielwaren inkl. Computerspiele	2,93	2,63	2,35	15,59	24,69	25,70
	Besuch von Sport- und Kulturveranstaltungen	13,29	11,94	10,64	7,49	9,95	7,00
	Zeitungen, Zeitschriften	6,92	6,22	5,55	2,40	2,57	1,46
	Bücher und Broschüren	4,79	4,30	3,83	3,86	3,16	3,14
10	<b>Bildung (Kurse u. ä.)</b>	2,03	1,82	1,62	0,85	2,03	1,96
11	<b>Beherbergung und Gastronomie</b>	14,69	13,21	11,77	13,28	8,81	4,03
12	<b>Andere Waren u. Dienst., z.B. Drogerieart.</b>	44,98	40,43	36,03	18,93	13,38	13,42
	<b>Regelsatz-Summe</b>	<b>563,00</b>	<b>506,00</b>	<b>451,00</b>	<b>471,00</b>	<b>390,00</b>	<b>357,00</b>

Alle Angaben beziehen sich auf die ab dem 1.1.2024 geltenden Regelsätze pro Monat; bei Nahrungsmitteln und Getränken sind zusätzlich die Werte pro Tag angegeben.

Die nummerierten Ausgabenpositionen entsprechen den so genannten Abteilungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Sie ergeben in der Summe die Regelsätze.

Die eingerückten Zeilen sind ausgewählte Beispiele aus den einzelnen Abteilungen, ergeben in der Summe also nicht die Regelsätze.

Die Zusammensetzung der Regelsätze wurde dem Gesetzesentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen (RBEG) vom 23.9.2020 laut Bundestags-Drucksache 19/22750 und seiner Begründung sowie dem dazu beschlossenen Änderungsantrag von CDU und SPD entnommen. Die dort ausgewiesenen absoluten Geldbeträge wurden in Prozentanteile umgerechnet (= Struktur der Regelsätze) und auf die ab 2024 geltenden Regelsätze angewandt.

# = Fallzahl in der EVS unter 25, daher im RBEG nicht ausgewiesen.